

Tit. XXXI.

Wie Schulden umb baar gelichen Gelt, auch Käuf, so umb baar gelichen Gelt beschehent, gevertiget, und bezogen werden soltent 2c.

Hierumb ist gesetzt.

§. I.

Wann Jemand dem anderen Baargelt leycht, solches auff bestimbte Zeith wider zu geben, und zue bezahlen, dises aber nit beschicht, soll man dem Ansprächer von Stund an Pfand geben, zu was Tagszeiten, oder Freyheiten das wäre (allein an Feyrtagen, und heitigen Zeiten nit) also daß der Ansprächer gleich noch desselben Tags sein Baargelt lösen möge.

§. II.

Sb auch einer einem Verspricht sein Baargelt angehendts, oder in nächsten acht Tagen zu geben, der soll das bezahlen mit Baaremgelt, oder mit solchen Pfanden, darab einr sein Baargelt angehendts lösen möge; Bescheche aber das nit, oder wann der Schuldner nit Pfand hätte, mag der Ansprächer ihne lassen in Thurn legen, und darin mit Wasser, und Brodt auff seinen Kosten erhalten, biß daß er solches Gelt sambt dem Kosten bezahlt, oder von dem Ansprächer ein bessers, und weiteren Zeit, Tag erlangen mag.